

G e s e t z

vom **10. Juli 1969**, mit dem das Lichtschauspielgesetz neuerlich abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Das Gesetz vom 12. Juli 1935, LGBI.Nr.154, betreffend die Veranstaltung von Lichtschauspielen, in der Fassung der Gesetze LGBI.Nr.99/1954, LGBI.Nr.318/1959 und LGBI.Nr.197/1962, wird abgeändert wie folgt:

1. Der § 7 Absatz 6 entfällt.
2. Der Absatz 7 des § 7 erhält die Bezeichnung 6.
 - 2a. Im § 17 ist im Titel und in den Absätzen (1) und (4) das Wort "Unmündigen" durch das Wort "Kindern" zu ersetzen.
 - 2b. Im § 20 ist das Wort "Unmündige" durch das Wort "Kinder" zu ersetzen
3. Im § 27 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 einzufügen:

(3) Die Gemeinde hat darüber zu wachen, daß die Betriebsstätte den auf Grund des § 26 erlassenen Verordnungen, soweit diese Angelegenheiten der Baupolizei, der Feuerpolizei, der örtlichen Sicherheitspolizei oder der Gesundheitspolizei zum Gegenstand haben, entspricht. Bei wesentlichen Mängeln in dieser Hinsicht ist die Gemeinde berechtigt, bis zu deren Behebung die Sperrung der Betriebsstätte zu verfügen.
4. Die bisherigen Absätze 3 und 4 des § 27 erhalten die Bezeichnungen 4 und 5.
5. Nach § 30 ist folgender § 30a einzufügen:

" § 30a.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde.

- (1) Die Gemeinde hat ihre im § 7 Absatz 4 und im § 27 geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.
- (2) Soweit auf Grund des § 26 erlassene Verordnungen Angelegenheiten der Baupolizei, der Feuerpolizei, der örtlichen Sicherheitspolizei oder der Gesundheitspolizei zum Gegenstand haben, sind sie in dieser Hinsicht von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu handhaben."